

57

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: HGB §§ 65, 87, 346; BGB § 242

Leitsatz:

Ob ein Versicherungsangestellter, der nach seinem Arbeitsvertrag Provisionen nur für die Vermittlung des Abschlusses von Versicherungsverträgen erhalten soll, eine Provision auch dafür erhält, daß er seinem Arbeitgeber eine von diesem ausgenutzte Gelegenheit für den Abschluß eines Gruppenversicherungsvertrages nachweist, ist nach dem Inhalt des Anstellungsvertrages sowie der Üblichkeit im Versicherungsgewerbe zu beurteilen.

Aktenzeichen: 5 AZR 345/61

Urteil des BAG vom 12. April 1962

LAG Bayern (München)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

R 345/61
758/60 Bayern

ündet
2. April 1962

Weinrich,
erungsobersekretär
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. April 1962 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und Heidenreich für Recht erkannt:

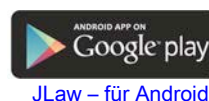
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern in München vom 28. April 1961 - 4 Sa 758/60 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

1. Der Kläger war bei der beklagten B -
- einem Allgemeinen Lebensversicherungs-
verein auf Gegenseitigkeit - in der Zeit vom 1. Mai 1955
bis zum 15. Juli 1958 als Angestellter im Außendienst mit
der Bezeichnung "Oberinspektor" im Bereich der Bezirksdirektion
S beschäftigt. Seine Aufgabe bestand in der Vermitt-
lung von Versicherungsverträgen im Lebensversicherungsge-
schäft. Seine Arbeitsbedingungen waren zuletzt in zwei
Formularverträgen vom 17. März 1958/20. März 1958 geregelt.
Danach erhielt er für die Vermittlung einer monatlichen Ver-
sicherungssumme von 14.500,-- DM ein Monatsgehalt von
378,-- DM und für die Vermittlung weiterer Versicherungsver-
träge bestimmte, hier nicht näher interessierende Abschluß-
vergütungen. Für Gruppen- und Kollektivversicherungen war in
dem Anstellungsvertrag vorgesehen, daß die Vergütungen von
Fall zu Fall gesondert vereinbart würden. Gemäß Ziffer 2
Abs. 3 des Anstellungsvertrages war es dem Kläger "unbenommen,
persönliche Beziehungen außerhalb seines Arbeitsbereichs für
sich und die B (Beklagte) nutzbar zu machen". Das An-
stellungsverhältnis endete auf Grund eigener Kündigung des
Klägers am 15. Juli 1958.
2. Der Kläger hat von der Beklagten Zahlung von 14.000,-- DM
nebst 8 % Zinsen ab dem 25. Januar 1960 verlangt. Zur Be-
gründung dieses Zahlungsbegehrens hat er in erster Linie
folgendes geltend gemacht:

Am 23. Februar 1959 wurden zwischen der Bundesrepublik
Deutschland, diese vertreten durch den Bundesminister der
Finanzen, als Versicherungsnehmerin und einem Versicherungs-
konsortium, darunter auch der Beklagten, zwei Gruppenver-
sicherungsverträge für die in der Bundesrepublik tätigen
deutschen Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften ge-
schlossen. Diese beiden Gruppenversicherungsverträge ent-
hielten Kapitalversicherungen auf den Todes- und Erlebensfall
der betreffenden Arbeitnehmer; sie erstreckten sich auf eine
Versicherungssumme von rund 1 Milliarde, und an ihnen war die
Beklagte mit 8 % und daher mit einer Versicherungssumme von

- 3 -

rund 80 Millionen beteiligt. Für die Beklagte hat deren Sonderbeauftragter von L die Vorverhandlungen für diese Gruppenversicherungsverträge geführt; die endgültigen Abschlußverhandlungen erfolgten durch die federführende Versicherungsgesellschaft des Konsortiums.

Der Kläger hat behauptet, für den Abschluß dieser Gruppenversicherungen sei seine Tätigkeit ursächlich gewesen. Er habe umfangreiche Werbemaßnahmen durchgeführt, um zu einem Abschluß von Versicherungsverträgen mit den deutschen Angestellten und den Behörden der Stationierungstreitkräfte zu kommen. Aus diesem Anlaß habe er erfahren, daß die Bundesrepublik beabsichtige, alle deutschen Arbeitnehmer der Stationierungstreitkräfte durch Gruppenverträge zu versichern. Hier von habe er den zuständigen Bezirksdirektor der Beklagten verständigt, der seinerseits den Vorstand der Beklagten unterrichtet habe. Darauf habe die Beklagte durch ihren Sonderbeauftragten von L die Vorverhandlungen mit dem Bundesfinanzministerium unter Ausschluß des Klägers geführt.

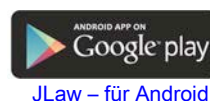
Er hat die Ansicht vertreten, unter diesen Umständen müsse die Beklagte jedenfalls als angemessene Provision 1 % des Anteils der Beklagten an der Versicherungssumme der beiden Gruppenverträge = 800.000,-- DM an diejenigen Personen zahlen, die bei dem Zustandekommen der Gruppenverträge beteiligt gewesen seien, und die Beklagte müsse diesen Betrag unter die Beteiligten angemessen verteilen. Auf ihn würden dabei mehr als 14.000 -- DM entfallen, wovon er mit der Klage 14.000,-- DM als Teilbetrag geltend mache.

Demgegenüber hat die Beklagte behauptet, die Tätigkeit des Klägers habe sich darauf beschränkt, sie auf den Plan einer Gruppenversicherung durch die Bundesrepublik aufmerksam zu machen. In sonstiger Beziehung habe der Kläger zum Zustandekommen der beiden Gruppenversicherungen nichts beigetragen. Sie hat den Rechtsstandpunkt vertreten, für das nach Ausscheiden des Klägers aus ihren Diensten geschehene Zustandekommen der beiden Gruppenverträge brauche sie dem Kläger keine Provision zu zahlen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3. Hilfsweise hat der Kläger die Zahlung von 4.000,-- DM des eingeklagten Betrages auf folgendes gestützt:

Vor seinem am 15. Juli 1958 erfolgten Ausscheiden bei der Beklagten hat der Kläger in einer notariellen und vollstreckbaren Urkunde vom 10. Juli 1958 anerkannt, der Beklagten noch den Betrag von 3.379,63 DM zu schulden, und sich gleichzeitig verpflichtet, diesen Betrag nebst 6 % Zinsen ab 1. August 1958 in monatlichen Raten von 200,-- DM zu tilgen.

Der Kläger hat geltend gemacht, die Beklagte sei zur Auszahlung der auf Grund dieses Schuldanerkenntnisses erhaltenen und einbehaltenen Beträge verpflichtet. Das ergebe sich aus § 11 Ziffer 2 des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe vom 26. November 1952 (künftig: TV), von dem in Ziffer 1 des Anstellungsvertrages des Klägers gesagt ist, daß er für das Anstellungsverhältnis des - gewerkschaftlich nicht organisierten - Klägers gelten soll. § 11 Ziffer 2 TV lautet:

" 2. Einkommen

Das monatliche Mindesteinkommen beträgt:

in den Orten der Ortsklasse 1	DM 250,--
in den Orten der Ortsklasse 2	DM 240,--
in den Orten der Ortsklasse 3	DM 230,--
in den Orten der Ortsklasse 4	DM 220,--
in den Orten der Ortsklasse 5	DM 220,--.

Dazu treten nach zweijähriger Betriebszugehörigkeit Haushalts- und Kinderzulagen nach § 3 Ziff. 6 und 7 dieses Tarifvertrages.

Auf diese festen Bezüge sind die verdienten Provisionen anzurechnen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die Gesamtabrechnung erfolgt mindestens einmal jährlich. Bei Ausscheiden innerhalb des Abrechnungszeitraumes wird "pro rata temporis" abgerechnet. Ein dann etwa verbleibender Schuldsaldo wird abgeschrieben.

Die Gesamtbezüge werden nachträglich, spätestens am letzten Werktag des Monats bezahlt."

Der Kläger hat im einzelnen behauptet, die von ihm am 10. Juli 1958 anerkannte Schuld von 3.379,63 DM sei wie folgt von der Beklagten errechnet worden: Aus Provisionsrückbelastungen sei für ihn Ende 1955 ein Schuldsaldo von 935,15 DM gegeben gewesen. Diesen habe die Beklagte auf das Jahr 1956 übertragen; der Ende 1956 auf 2.679,22 DM sich belaufende



- 5 -

Schuldsaldo sei auf 1957 übertragen worden und habe Ende 1957 1.125,55 DM betragen, der mit diesem Betrag in das Jahr 1958 übernommen worden sei. Beim Ausscheiden des Klägers habe dann der Schuldsaldo 3.379,63 DM betragen. Der Kläger hat die Ansicht vertreten, gemäß § 11 Ziffer 2 Abs. 4 Satz 3 TV habe die Beklagte die jährlichen Schuldsalden sowie den bei seinem Ausscheiden gegebenen Schuldsaldo abschreiben müssen.

Hierzu hat die Beklagte behauptet, der Kläger sei nur in dem Umfang mit Provisionen zurückbelastet worden, soweit sein Provisionsverdienst über den in dem TV genannten Mindestbeträgen gelegen habe.

4. In den beiden Vorinstanzen ist der Kläger unterlegen. Mit der Revision verfolgt er das bisherige Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Den vom Kläger in erster Linie verfolgten Provisionsanspruch in Höhe von 14.000,-- DM nebst Zinsen hat das Landesarbeitsgericht mit folgender Begründung abgewiesen:

Ziffer 9 Abs. 4 Satz 1 des Anstellungsvertrages des Klägers vom 20. März 1958 bestimmt, daß mit der Beendigung des Anstellungsvertrages jeder Anspruch des Klägers auf Provision und sonstige Vergütung erlischt; der Kläger soll jedoch gemäß Ziffer 9 Abs. 4 Satz 2 des Anstellungsvertrages auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses noch die Vergütung für die während des Anstellungsverhältnisses durch ihn vermittelten Versicherungen erhalten, wenn sie erst nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses beurkundet und eingelöst werden, jedoch erst nach Zahlung der ersten Jahresprämie.

Das Landesarbeitsgericht hat dazu ausgeführt, der Kläger habe nicht bewiesen, daß sein am 15. Juli 1958 beendetes Anstellungsverhältnis in der Zeit danach, wie er behauptet hatte, vor Mitte 1959 und damit vor dem am 23. Februar 1959 getätigten Abschluß der Gruppenversicherungsverträge als Versicherungsvertreterverhältnis fortgesetzt worden sei. Demnach könne der Kläger nach der am 15. Juli 1958 erfolgten



- 6 -

Beendigung seines Anstellungsverhältnisses Provisionen nur noch unter den oben genannten Voraussetzungen der Ziffer 9 Abs. 4 Satz 2 seines Anstellungsvertrages verlangen. Diese Voraussetzungen seien jedoch deshalb nicht gegeben, weil der Kläger die beiden Gruppenversicherungsverträge nicht während seines Anstellungsverhältnisses "vermittelt" habe, wie das Ziffer 9 Abs. 4 Satz 2 des Anstellungsvertrages voraussetze; denn dazu sei erforderlich, daß er den Versicherungsnehmer, hier den Bundesfinanzminister, zu dem Abschluß der Gruppenverträge beeinflusst hätte, was aber nicht der Fall gewesen sei.

2. Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizupflichten, daß der Anstellungsvertrag der Parteien die Berechtigung von Provisionsansprüchen des Klägers für die Zeit nach seinem Ausscheiden bei der Beklagten regeln konnte. Das folgt aus § 65 HGB, worin auf §§ 87 Abs. 1 und Abs. 3, 87 a - e HGB verwiesen wird. Von diesen Vorschriften können lediglich § 87 a Abs. 1 Satz 2 HGB (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senates vom 16. Februar 1962 - 5 AZR 211/61 -) sowie ausweislich § 87 a Abs. 5 HGB die Vorschriften des § 87 a Abs. 3 und Abs. 4 HGB nicht zuungunsten des auf Provisionsbasis tätigen Angestellten vertraglich abgeändert werden. § 87 Abs. 3 HGB ist jedoch einer vertraglichen Abänderung auch dann zugänglich, wenn diese ungünstiger als die in § 87 Abs. 3 HGB genannte gesetzliche Regelung ist (vgl. BGHZ 33, 92 [94]; Schlegelberger-Schröder, HGB, 4. Aufl., Bd. 1, 1960, § 87 Anm. 55).

Nach der somit gültig vereinbarten Ziffer 9 Abs. 4 Satz 2 des Anstellungsvertrages hatte der Kläger für die Zeit nach Beendigung seines Anstellungsvertrages (15. Juli 1958) Provisionen nur dann noch zu fordern, wenn er den Abschluß der Gruppenverträge "vermittelt" hatte. Daran fehlt es aber, weil er auf die Entschließung der Bundesrepublik, die Gruppenverträge abzuschließen, keinen Einfluß genommen hatte; wie das für die "Vermittlung" des Abschlusses eines Vertrages aber notwendig ist (vgl. statt aller: Bruck-Möller, VVG, Bd. I, 8. Aufl., 1961, Vorbem. 282 zu §§ 43 - 48).



Demgegenüber hat der Kläger geltend gemacht, die Beklagte handele treuwidrig, wenn sie sich auf die am 15. Juli 1958 geschehene Beendigung des Anstellungsverhältnisses und damit auf die Regelung der Ziffer 9 Abs. 4 Satz 2 des Anstellungsvertrages berufe; denn zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch die Kündigung des Klägers sei es deshalb gekommen, weil die Beklagte ihn aus dem Geschäft betreffend die Gruppenverträge ausgeschaltet habe.

Diese Ansicht des Klägers geht indessen fehl. Der Kläger war mit der Vermittlung von Lebensversicherungen im Bereich der Bezirksdirektion S für die Stadt- und Landkreise K, B und P angestellt. Nachdem die Gruppenverträge in Bonn mit dem Bundesfinanzminister einerseits und einem Versicherungskonsortium andererseits ausgehandelt wurden, lag kein Geschäft mehr vor, für das der Kläger verlangen konnte, an seiner Vermittlung mitarbeiten zu können. Vielmehr konnte die Beklagte den Kläger von der Bearbeitung dieses Geschäftes ausschließen. Demnach kann ihre Weigerung, den Kläger an der Bearbeitung des bezirksfremden Geschäftes zu beteiligen, nicht als schuldhafte oder treuwidrige Veranlassung der Kündigung seitens des Klägers zum 15. Juli 1958 in Betracht gezogen werden und es der Beklagten auch nicht verwehrt sein, sich auf Ziffer 9 Abs. 4 Satz 2 des Anstellungsvertrages zu berufen.

3. Zu Recht rügt jedoch die Revision, daß das Landesarbeitsgericht nicht geprüft hat, ob der Kläger nicht, worauf er sich berufen hatte, für den der Beklagten gegebenen Nachweis der Gelegenheit zur Beteiligung an den Gruppenverträgen eine Vergütung aus anderen rechtlichen Gründen zu beanspruchen hat. Das ergibt sich aus folgendem:

Sollte es, was nach der oben mitgeteilten Ziffer 2 Abs. 3 des Anstellungsvertrages jedoch wenig wahrscheinlich ist, zu den vertraglichen Pflichten des Klägers gehört haben, Gelegenheitsnachweise der hier in Rede stehenden Art der Beklagten unentgeltlich zu erbringen, so kann er keinerlei Entgelt dafür verlangen.

Sollte es jedoch, wie der Kläger geltend gemacht hat, nicht zu seinen vertraglichen Pflichten gehört haben, Ge-



legenheitsnachweise dieser Art der Beklagten unentgeltlich zu leisten, wofür die oben erörterte Beschränkung seiner Aufgaben aus dem Anstellungsverhältnis auf bezirksbezogene Vermittlungsgeschäfte sowie Ziffer 2 Abs. 3 des Anstellungsvertrages immerhin sprechen könnten, dann könnten sich zweierlei Folgen ergeben: Es könnte dann möglich erscheinen, daß der Kläger nach der Üblichkeit und Verkehrssitte im Versicherungsgewerbe (§ 346 HGB, § 242 BGB) trotzdem aus seinem Anstellungsvertrag für den Gelegenheitsnachweis Provision beanspruchen kann. Sollte auch das nicht festzustellen sein, so könnte sich trotzdem noch ergeben, daß der Kläger außerhalb des Aufgabenkreises seines Anstellungsverhältnisses handelte und durch Ziffer 3 Abs. 3 des Anstellungsvertrages als Gelegenheitsmakler beauftragt war, der gemäß § 653 BGB für den Nachweis von Gelegenheiten zum Abschluß von Verträgen, Provisionen beanspruchen kann.

4. Die Klarstellung der soeben zu Ziffer I 3 dieser Entscheidungsgründe gekennzeichneten Auslegungsfrage kann das Revisionsgericht nicht vornehmen. Das macht die Aufhebung und die Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung notwendig. Das Landesarbeitsgericht wird, was der Kläger auch bereits beantragt hatte, zweckmäßigerweise einen Versicherungsfachmann als Gutachter darüber zu Rate ziehen müssen, ob unter Berücksichtigung von Ziffer 2 Abs. 3 des Anstellungsvertrages Gelegenheitsnachweise der hier in Rede stehenden Art nach den Gepflogenheiten im Versicherungsgewerbe nicht oder kraft des Anstellungsvertrages oder nach näherer Maßgabe des § 653 BGB zu vergüten sind (Zu den Vergütungssätzen bei echten - nicht angestellten - Gelegenheitsagenten vgl. Trinkhaus, Handbuch der Versicherungsvermittlung, Bd. I, 1955, S. 132 ff., 232).

II. 1. Sollte es bei der weiteren Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreites noch darauf ankommen, inwieweit die Hilfsbegründung des Klägers sein Klagebegehren teilweise - in Höhe von 4.000,-- DM - trägt, wird das Landesarbeitsgericht nicht wie bisher davon ausgehen dürfen, der Kläger habe auf etwaige Rechte aus § 11 Abs. 2 TV aus Anlaß der notariel-

len Anerkennung des Schuldsaldos am 10. Juli 1958 verzichtet. Der Kläger hatte behauptet, er habe die Regelung des § 11 Abs. 2 TV nicht gekannt, als er den Schuldsaldo am 10. Juli 1958 anerkannte. Dann verstößt es aber gegen die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB, ohne zusätzlichen tatsächlichen Anhaltspunkt annehmen zu wollen, er habe am 10. Juli 1958 auf die ihm nicht bekannte Schutzregelung des § 11 Ziffer 2 TV verzichten wollen und einen solchen Verzicht für die Beklagte erkennbar erklärt.

Sollte der Kläger ohne rechtlichen Grund das Schuldanerkenntnis vom 10. Juli 1958 abgegeben haben, so kann er das Schuldanerkenntnis gemäß § 812 Abs. 2 BGB kondizieren und die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 10. Juli 1958 nach näherer Maßgabe des § 794 Abs. 1 Ziffer 5, § 795, § 797 Abs. 4 ZPO bekämpfen.

Für die Berechtigung des Hilfsbegehrens des Klägers, dem dann das Schuldanerkenntnis vom 10. Juli 1958 an sich nicht entgegenstehen würde, wird das Landesarbeitsgericht dann aber prüfen müssen, ob ein Fall des § 11 Ziffer 2 TV überhaupt gegeben ist. Der Sinn dieser Regelung geht dahin, dem Versicherungsangestellten ein monatliches Mindesteinkommen auch an Provision zu garantieren. Provisionsrückbelastungen dürfen nicht dazu führen, daß die in § 11 Ziffer 2 TV genannten monatlichen Mindestverdienstsätze unterschritten werden. Ein entsprechender "Unterschuß" (vgl. Trinkhaus, aaO, S. 198 Fußnote 82) ist vom Versicherer zu tragen und darf nicht zu einem Schuldsaldo des Angestellten führen. Das bisher vom Kläger aufgemachte Rechenwerk läßt aber, worauf das Arbeitsgericht bereits zutreffend abgestellt hat, nicht erkennen, daß die Beklagte überhaupt entgegen dieser Regelung des § 11 Ziffer 2 TV verfahren ist. Das Landesarbeitsgericht wird deshalb, soweit es darauf ankommen sollte, u.U. auf eine Klarstellung des Vortrages des Klägers in dieser Beziehung hinwirken müssen (§ 139 ZPO).

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Gröninger
Dr. Eck Heidenreich

